



SR-Nummer: 500.3

Dienst- und Beförderungsreglement der Gemeindepolizei Thalwil

1. Juli 2014

Vom Gemeinderat Thalwil mit Beschluss vom 3. Juni 2014 in Kraft gesetzt per 1. Juli 2014.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1 Aufgaben	3
Art. 2 Verteidigung	3
Art. 3 Dienstgrade	3
Art. 4 Beförderungen	3
Art. 5 Beförderungsvoraussetzungen.....	3
Art. 6 Beförderungshindernisse	4
Art. 7 Ausrüstung	4
Art. 8 Arbeits-, Dienst- und Ruhezeiten	4
Art. 9 Dienstausbildung	4
Art. 10 Einsatzfähigkeit	4
Art. 11 Schusswaffeneinsatz	4
Art. 12 Ordnungsbussen	4
Art. 13 Geschäftskontrolle	4
Art. 14 Gerichtliche Aussagen	5
Art. 15 Auskünfte an Medien	5
Art. 16 Inkrafttreten	5

Personenbezeichnungen gelten sowohl für männliche wie auch weibliche Personen.

Gestützt auf Art. 22 Ziff. 7 der Gemeindeordnung vom 27. Februar 2005 und Art. 1 der Personalverordnung vom 22. September 2005 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

Art. 1 Aufgaben

- ¹ Die Aufgaben der Gemeindepolizei und die Art und Weise ihrer Erfüllung werden durch die übergeordnete Gesetzgebung geregelt.
- ² Insbesondere stellt sie den Schutz von Leib, Leben und Eigentum der Bevölkerung von Thalwil sicher.

Art. 2 Vereidigung

- ¹ Zur Aufnahme in das Korps ist das folgende Gelübde vor dem Bereichsverantwortlichen Sicherheit abzulegen:
„Ich gelobe bei der Ausübung des Dienstes, die Verfassung und die Gesetze zu achten und meine Pflichten auftragsgetreu zu erfüllen.“
- ² Das Gelübde wird auf die Thalwiler Fahne geleistet und durch Handschlag besiegelt.

Art. 3 Dienstgrade

- ¹ Es bestehen folgende Dienstgrade:
 - Polizeisoldat
 - Gefreiter
 - Korporal
 - Wachtmeister
 - Wachtmeister mbA (mit besonderen Aufgaben)
 - Feldweibel
 - Adjutant
 - Polizeichef
- ² Der Polizeichef-Stellvertreter trägt den Dienstgrad Wachtmeister mbA, Feldweibel oder Adjutant.
- ³ Der Polizeichef trägt einen zivilen Dienstgrad.

Art. 4 Beförderungen

- ¹ Beförderungen werden jeweils auf den 1. Januar vorgenommen.
- ² Massgebend sind die ab Vereidigung geleisteten Dienstjahre.
- ³ Die anrechenbaren Dienstjahre für Polizisten, die aus einem anderen Polizeikorps übertreten, werden je nach ausgeübter Funktion bei der Anstellung festgelegt.
- ⁴ Der Vollzug der Beförderungen und das Überreichen der Gradabzeichen erfolgt durch den Bereichsverantwortlichen Sicherheit.
- ⁵ Beförderungen haben keinen Einfluss auf die Besoldung. Diese richtet sich nach den Personalbestimmungen der Gemeinde Thalwil.

Art. 5 Beförderungsvoraussetzungen

- ¹ Beförderungen setzen mindestens vier Dienstjahre im gleichen Grad, genügend Erfahrung und gute bis sehr gute Qualifikationen voraus.
Entscheidungsgrundlage ist die Mitarbeiterbeurteilung.
- ² Beförderungen zum Unteroffizier setzen die erfolgreiche Absolvierung des Führungslehrgangs I am Schweizerischen Polizeiinstitut Neuenburg (SPI) oder eine gleichwertige Ausbildung voraus.
- ³ Führungsfunktionen setzen die erfolgreiche Absolvierung des Führungslehrgangs II am SPI oder eine gleichwertige Ausbildung voraus.

Art. 6 Beförderungshindernisse

Beförderungshindernisse können sein

- a) das Vorliegen disziplinarischer Massnahmen
- b) hängige strafrechtliche Verfahren.

Art. 7 Ausrüstung

Die Korpsangehörigen werden auf Kosten der Gemeinde uniformiert, bewaffnet und ausgerüstet.

Art. 8 Arbeits-, Dienst- und Ruhezeiten

- ¹ Massgebend für die wöchentliche Arbeitszeit sind die Bestimmungen der Personalgesetzgebung und der Personalbestimmungen der Gemeinde Thalwil.
- ² Die Arbeitszeit schliesst Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit ein.
- ³ Der Dienst richtet sich nach dem Monats- bzw. Tagesdienstplan.
- ⁴ Die Korpsangehörigen haben Anrecht auf genügend Ruhezeit.

Art. 9 Dienstausübung

- ¹ Der Dienst erfolgt bewaffnet und, wenn nicht anders befohlen, in Uniform.
- ² Ausserhalb des Dienstes ist das Tragen der Uniform bewilligungspflichtig.
- ³ Die Korpsangehörigen stellen sich vor Amtshandlungen mit dem Namen vor.

Art. 10 Einsatzfähigkeit

Jeder Korpsangehörige sorgt mittels körperlicher Ertüchtigung dafür, dass er seine Pflichten erfüllen kann.

Art. 11 Schusswaffeneinsatz

Über jeden Schusswaffeneinsatz ist unverzüglich Meldung zu erstatten.

Art. 12 Ordnungsbussen

Die Korpsangehörigen sind zur Erhebung von Ordnungsbussen nach Bundes-, Kantons- und Gemeinderecht ermächtigt.

Art. 13 Geschäftskontrolle

Die Gemeindepolizei führt eine Geschäftskontrolle.

Art. 14 Gerichtliche Aussagen

Aussagen vor Gericht erfordern die schriftliche Ermächtigung des Bereichsverantwortlichen Sicherheit.

Art. 15 Auskünfte an Medien

Über kommunalpolizeiliche Einsätze informiert der Polizeichef in Absprache mit der zentralen Informationsstelle.

Art. 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2014 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Dienstreglement vom 2. Juni 1992 aufgehoben.

POLITISCHE GEMEINDE THALWIL

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber

Christine Burgener

Pierre Lustenberger